TERMINANMELDUNG		ADAC
für lizenzfreie und	Vorliegend bei der Abteilung Jugend, Sport,	ADAO
Clubsport- Veranstaltungen 2022	Ortsclubs bis spätestens 30.11.2021.	ADAC Württemberg
Veranstaltungstermin:	1. Ausweichtermin:	2. Ausweichtermin:
Titel der Veranstaltung:		
Strecke/ Veranstaltungsort:		
Art der Veranstaltung:		
☐ Automobilslalom (Clubsport)	☐ 4-Stunden-Enduro	☐ Fahrradtrial
(Antrag auf Slalom-Cup: ☐ ja)	☐ Motocross (Clubsport)	☐ BMX Rennen
☐ Automobilturnier	☐ Jugendmotocross	☐ Orientierungsfahrt
☐ Gleichmäßigkeitsslalom	☐ Jugendtrial	☐ Bildersuchfahrt
☐ Kartslalom	☐ Mini Bike	☐ Stern- und Zielfahrt
☐ Kartrennen	☐ Motorradturnier	☐ Veteranenrallye, -ausfahrt,
☐ Rallyesprint	☐ Motorradslalom	-treffen
Die Veranstaltung soll in den Medien des ADAC Württemberg veröffentlicht werden? □ ja □ nein		
Genaue Anschrift des Veranstalters, die im "Motorsportportal des ADAC Württemberg" veröffentlicht wird:		
Ortsclub:Ansprechpartner:		
Straße:		
PLZ, Ort:		
TelNr.: E-Mail:		
Internetadresse:		
Datum: Unterschrift:		
Einverständniserklärung Datenschutz ist ein Grundrecht, das Ihre Privatsphäre schützt. Er ermöglicht Ihnen, über die Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten grundsätzlich selbst zu entscheiden. Die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung dieser Daten geschieht auch im ADAC Württemberg unter Beachtung der		
datenschutzrechtlichen Vorschriften. Ich erkläre hiermit, das nach §4a des Bundesdatenschutzgesetzes erforderliche Einverständnis zur Erhebung,		
Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch den ADAC Württemberg zur Erfüllung der Verwaltungsanforderungen und im Rahmen der Bereitstellung der Daten im Veranstaltungskalender der ADAC Internetauftritte und der Verarbeitung in Printmedien des ADAC.		
Ich habe das Recht die Einwilligung nicht zu erteilen und einzelne Daten nicht anzugeben, oder jederzeit zu widerrufen.		
Wird das Einverständnis der/des Betroffenen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer/seiner personenbezogenen Daten verweigert, dann erfolgt logischerweise keine Veröffentlichung auf den Internetauftritten bzw. Printmedien.		
Eine Garantie, dass die auf den Internetauftritten eingestellten Daten und Inhalte über keine externe Suchmaschine gefunden werden können, kann jedoch nicht gegeben werden. Mit dem Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (§3, §4 und §4a) wurde ich hinreichend über die Einwilligung der Veröffentlichung persönlicher Daten informiert.		
Änderungsvorbehalt Der ADAC Württemberg behält sich das Recht vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit unter Beachtung geltenden Datenschutzbestimmungen zu ändern. Die Nutzer werden hierüber schriftlich informiert.		
Datum: Unterschrift:		

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz

- § 3 Weitere Begriffsbestimmungen 1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
- 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
- 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
- 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,
- 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
- 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können
- (6a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichnen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (7) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (8) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (9) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.
- (10) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
- 1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
- 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
- 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.
- § 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und nutzung (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
- 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
- 2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder der Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
- und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
- 1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
- 2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
- 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss, zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.
- § 4a Einwilligung (1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.
- (2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.